

RS UVS Niederösterreich 1993/05/17 Senat-MD-92-461

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.05.1993

Rechtssatz

Ein Geständnis ist nicht als mildernder Umstand zu werten, wenn aufgrund der Ergebnisse des Beweisverfahrens Leugnen keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at